

Landesverband Das WasserNetz Brandenburg

Sitz Lübben (Spreewald)

Satzung - beschlossen von der **Gründungsversammlung** am
10. Dezember 2015

1. **Name und Sitz des Vereins**
2. **Zweck des Vereins**
3. **Mitglieder des Vereins**
4. **Beitrag**
5. **Vorstand**
6. **Mitgliederversammlungen**
7. **Satzungsänderung / Vereinszweck**
8. **Beschlüsse der Mitgliederversammlung**
9. **Austritt aus dem Verein**
10. **Auflösung des Vereins**
11. **Inkrafttreten der Satzung**

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Das WasserNetz Brandenburg" e.V.". Er hat seinen Sitz in Lübben (Spreewald) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Umweltschutz und bürgerschaftlichem Engagements.

Der Verein arbeitet parteiunpolitisch und konfessionsneutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere bei der Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen, dem monatlich stattfindenden Vereinsstammtisch und der damit verbundenen Nachwuchsförderung, Mitglieder- und Nachwuchsgewinnung in den Vereinen unterschiedlichster Genres, die Suche nach neuen Wegen und Kontakten im

Rahmen der EU-Erweiterung, Pflege der vorhandenen Kontakte und Organisation von Partnerschaften innerhalb der Bürgerinitiativen im Land Brandenburg und darüber hinaus.

Er unterstützt u. a.

1. die allgemeinen und unmittelbaren Interessen der Bürger/innen gegenüber der Stadtverwaltung, der Kreisverwaltung und dem Land Brandenburg sowie anderen Behörden und Körperschaften in der Öffentlichkeit. Dafür werden u.a. Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchgeführt, an diversen Ausschusssitzungen teilgenommen, in dienlichen Gremien mitgearbeitet. (bürgerschaftliches Engagement)
Der Verein tritt gegenüber den oben genannten Verwaltungen und Behörden, als Sprecher und Vertreter der Belange der Bürger/innen auf. Er wird die Bürger/innen über die Beschlüsse und Festlegungen der öffentlichen Aufgabenträger umfassend informieren.
2. den Umweltschutz, z.B. durch die Ausrichtung von Informations- und Aufklärungsveranstaltungen, Teilnahme an Ausschusssitzungen und ggfls. Mitarbeit in entsprechenden Gremien und Erarbeitung von Lösungskonzepten. Der Verein tritt für den Erhalt der Brandenburger Kultur- und Auenlandschaft ein. Er arbeitet mit Personen oder Gruppen zusammen, die das gleiche Ziel verfolgen. Gegebenenfalls findet auch eine Teilnahme an Veranstaltungen wie z.B. Menschenketten, Autokorso und Großveranstaltungen statt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede Bürgerin / Einwohnerin und jeder Bürger / Einwohner werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat - also kommunalwahlberechtigt ist . Eine schriftliche Erklärung zur Aufnahme in den Verein mit Angabe des Namens, der Wohnanschrift und eigenhändiger Unterschrift ist erforderlich und genügt für den Vorstand zur Mitgliedsaufnahme. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; im Streitfall die Mitgliederversammlung.

4. Beitrag

Der Beitrag wird über die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragssatzung geregelt.

Aus den Beiträgen und zusätzlichen Spenden werden entstehende Ausgaben abgedeckt. Eine jährliche Kontrolle der Kassenbestände ist durch die Revisionskommission (Kassenprüfer) durchzuführen. Der Verein bezieht keine Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

5. Vorstand

Der rechtliche Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzenden
- 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- 2. Stellvertretenden Vorsitzenden

- Schatzmeister
- Sprecherart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende. Er ist alleinvertretungsberechtigt.

Innengeschäftlich wird der Verein durch den Vorsitzenden vertreten, in seinem Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Zum erweiterten Vorstand im Sinne der Satzung gehören neben dem 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Schatzmeister und der Sprecherrat. Der Schatzmeister und der Sprecherrat haben keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht.

Der Sprecherrat setzt sich aus je einem Vertreter der Initiativen zusammen, die Mitglied im Verein sind.

Einzelpersonen können ebenfalls Mitglied im Sprecherrat sein.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand und die Revisionskommission (Kassenprüfer) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zu Neuwahlen weiter. Die Mitglieder der Revisionskommission (Kassenprüfer) dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

Vorstandsmitglieder, die ausdrücklich gegen die Interessen des Vereins handeln, können auch während Ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und dieser rechenschaftspflichtig.

6. Mitgliederversammlungen

Im Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu welchen der Vorstand drei Wochen vorher über das Internet (Mail, Homepage) oder durch Briefpost an den Vorstand der Mitglieds – Initiativen einlädt.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es den Erfordernissen entspricht und im Sinne des Vereins liegt. Eine Mitgliederversammlung kann ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies vom Vorstand schriftlich verlangen. In diesen beiden Fällen ist die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.

Um den Beschlüssen des Vereins eine breite Basis zu geben, werden sie grundsätzlich mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet, der auf Vorschlag des Vorstandes von den anwesenden Mitgliedern zu wählen ist.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Mitgliederanträge an die Versammlung oder an den Vorstand gelten als angenommen, wenn die Beschlussfähigkeit gegeben ist und mit 2/3 Mehrheit der Antrag angenommen wurde.

7. Satzungsänderung / Vereinszweck

Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins bzw. zu deren Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Sie muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dieses verlangen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die Versammlung und ihre Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, welches nicht anwesenden Mitgliedern auf Wunsch kopiert werden kann.

9. Austritt aus dem Verein

Ein Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ablauf des Kalenderjahres. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins bzw. gegen die Vereinszwecke verstößt.

Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft als erloschen erklären, wenn ein Beitragsverzug länger als ein Jahr andauert. Das Mitglied kann diesen Lösungsbeschluss bei der Mitgliederversammlung anfechten. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied ist in diesem Fall anzuhören.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

10. Auflösung des Vereins

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von 3/4 der auf der Versammlung anwesenden

Mitglieder. Die Vereinsauflösung ist dem Amtsgericht zur Eintragung anzuzeigen. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins, wird das verbleibende Vermögen nach Begleichung aller Unkosten und Verauslagungen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Das Vermögen wird dem Land Brandenburg, zur weiteren, ausschließlichen satzungsbestimmten Verwendung zugeführt.

11. Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung des Vereins wurde am 10.12.2015 errichtet. Sie gilt mit diesem Tag für den Verein als verbindlich.